

Merkblatt Mutterschutzgesetz (MuSchG) für schwangere Studentinnen und Studentinnen mit Neugeborenen

Liebe Studentinnen,
seit 01.01.2018 ist das Gesetz zur Neuregelung des Mutterschutzrechts in Kraft getreten. Ab diesem Zeitpunkt wird das Gesetz nach §1 Abs. 2 Nr. 8 MuSchG auch auf schwangere Studentinnen und Studentinnen mit Neugeborenen angewendet. Voraussetzung zur Inanspruchnahme des rechtlich verankerten Mutterschutzes ist die Mitteilung Ihrer Schwangerschaft.

Nach §15 Abs. 1 MuSchG sollen Sie der Hochschule Ihre Schwangerschaft inklusive voraussichtlichem Geburtstermin melden, eine Verpflichtung zur Meldung besteht jedoch nicht. Die Hochschule Kaiserslautern weist ausdrücklich darauf hin, dass Ihre Rechte des MuSchG nur umgesetzt werden können, wenn Sie die Hochschule von der Schwangerschaft oder der Geburt in Kenntnis setzen. Bitte denken Sie dabei an Ihre Gesundheit und an die Ihres (ungeborenen) Babys, besonders bei Arbeiten in Laboren und Werkstätten.

Wenn Sie vor der Meldung eine unverbindliche Beratung wünschen, so können Sie sich gerne an den Familienservice der Hochschule wenden.

Liegt bei Ihnen eine Schwangerschaft oder Geburt Ihres Kindes vor, so nimmt das zuständige Prüfungsamt an Ihrem Hochschulstandort Ihre Meldung gemäß MuSchG entgegen. Der Meldung ist ein geeigneter Nachweis der Schwangerschaft, z.B. Mutterpass oder Bescheinigung des Arztes, beizulegen.

Im Anschluss informiert das Prüfungsamt das Studierendensekretariat. Als schwangere Studentin bzw. Studentin mit Neugeborenen informieren Sie selbständig die Lehrenden der von Ihnen besuchten Lehrveranstaltungen, so dass für Sie bei Bedarf Sonderregelungen im Prüfungsverhältnis in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss und in den Lehrveranstaltungen umgesetzt werden können.

Auf Schutzfristen vor und nach der Geburt können schwangere Studentinnen und Studentinnen mit Neugeborenen schriftlich verzichten. Nur bei Vorlage der Verzichtserklärung ist eine Teilnahme an Prüfungen und Lehrveranstaltungen während der gesetzlichen Schutzfristen möglich.

An verpflichtenden Exkursionen und Lehrveranstaltungen, die mehrtägig, über einen Sonn- oder Feiertag, vor 6 Uhr oder nach 20 Uhr stattfinden, dürfen Schwangere oder Stillende nur mit ihrer expliziten schriftlichen Einwilligung, die vor Beginn der Veranstaltung bei der/dem Lehrenden abzugeben ist, teilnehmen.

Das Prüfungsamt informiert den Sicherheitsbeauftragten und den Familienservice der Hochschule, da eine Meldung an die zuständige Aufsichtsbehörde (§ 27 MuSchG) und ggf. eine individuelle Gefährdungsbeurteilung erstellt werden müssen. Es werden dann gemeinsam mit Ihnen die notwendigen Schritte erarbeitet und besprochen. Der Datenschutz ist jederzeit gewährleistet.

Mit Ihrem Einverständnis werden zusätzlich folgende Servicestellen vom Prüfungsamt informiert:

- **Familienservice:** hier erhalten Sie wichtige Informationen zur Vereinbarkeit von Studium und Familie
- **Studierendenverlaufsberatung:** hier können Sie Ihren weiteren Studienverlauf bezüglich Ihrer individuelle Lebenssituation planen
- **Allgemeine Studierendenberatung:** hier erhalten Sie eine allgemeine studienbegleitende Beratung mit Kind

Mitteilung einer Schwangerschaft bzw. erfolgten Geburt

Name: _____ Vorname(n): _____

Matrikelnummer: _____ Geburtsdatum: _____

Studiengang: _____ Semester: _____

Hiermit melde ich der Hochschule Kaiserslautern meine Schwangerschaft bzw. Geburt meines Kindes.

(Voraussichtlicher) Entbindungstermin: _____ (Nachweis erforderlich¹)

Mehrlingsschwangerschaft

Ich befinde mich (voraussichtlich) vom _____ bis _____ im Mutterschutz.

Das beigefügte Merkblatt zum Mutterschutz für schwangere Studentinnen und Studentinnen mit Neugeborenen habe ich zur Kenntnis genommen.

_____, _____
Ort Datum Unterschrift

Hinweis:

Diese Mitteilung ist im zuständigen Prüfungsamt abzugeben. Die besonderen prüfungsrelevanten Regelungen werden nur durch Abgabe dieser Mitteilung wirksam.

Diese Meldung geht in Kopie an das zuständige Studierendensekretariat. Zudem ist die Hochschule Kaiserslautern rechtlich verpflichtet, diese Meldung an die zuständige Aufsichtsbehörde weiterzuleiten.

Erklärung:

Hiermit erkläre ich mich einverstanden, dass meine Daten an die folgenden hochschulinternen Servicestellen weitergereicht werden, so dass diese mit mir im Hinblick auf freiwillige und unverbindliche Beratungs- und Unterstützungsangebote Kontakt aufnehmen können.

E-Mail: _____

Tel.nr.: _____

Bitte ankreuzen:

| | |
|--------------------------|---------------------------------|
| <input type="checkbox"/> | Familienservice |
| <input type="checkbox"/> | Studierendenverlaufsberatung |
| <input type="checkbox"/> | Allgemeine Studierendenberatung |

_____, _____
Ort Datum Unterschrift

¹ ärztlichem Zeugnis über Schwangerschaft, Kopie Mutterpass, Kopie Geburtsurkunde

Verzicht auf die Schutzfristen vor und nach einer Entbindung nach § 3 Mutterschutzgesetz



Auf die gesetzlichen Schutzfristen vor und nach der Geburt können schwangere Studentinnen und Studentinnen mit Neugeborenen schriftlich verzichten. Nur bei Vorlage der Verzichtserklärung ist eine Anmeldung (gemäß den Anmeldefristen der jeweils gültigen Fachprüfungsordnung) und die Teilnahme an Prüfungen sowie an Lehrveranstaltungen während der gesetzlichen Schutzfristen möglich. Von Lehrveranstaltungen und Prüfungen, von denen eine Gefahr für Schwangere gem. § 11 MuSchG ausgeht, sind schwangere Studentinnen und Studentinnen mit Neugeborenen weiterhin ausgeschlossen.

Name: _____ Vorname(n): _____

Matrikelnummer: _____ Geburtsdatum: _____

Studiengang: _____ Semester: _____

Ich habe am ____ . ____ . ____ dem zuständigen Prüfungsamt meine Schwangerschaft gemeldet.

Hiermit erkläre ich mich ausdrücklich bereit auch während der Schutzfristen meiner hochschulischen Ausbildung nachzugehen.

Die Erklärung betrifft folgende Schutzfristen (bitte zutreffendes ankreuzen):

- Die Schutzfrist von 6 Wochen vor der Entbindung
- Die Schutzfrist von 8 Wochen nach der Entbindung bei Normalgeburten
- Die Schutzfrist von 12 Wochen bei der Entbindung einer Früh-, Mehrlings- oder Fehlgeburt oder eines Kindes mit Behinderung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX

Diese Erklärung kann jederzeit, jedoch nicht nachträglich durch die Abgabe einer schriftlichen Erklärung widerrufen werden. Die schriftliche Erklärung ist im Prüfungsamt abzugeben.

Ort

Datum

Unterschrift

Hinweis:

Diese Mitteilung ist im zuständigen Prüfungsamt abzugeben. Die besonderen prüfungsrelevanten Regelungen werden nur durch Abgabe dieser Mitteilung wirksam.

Diese Meldung geht in Kopie an das zuständige Studierendensekretariat. Zudem ist die Hochschule Kaiserslautern rechtlich verpflichtet, diese Meldung an die zuständige Aufsichtsbehörde weiterzuleiten.